

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung) vom 27. Mai 1992,
geändert durch Satzung vom
24. Juli 1996 und 25. Oktober 2001**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kusterdingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7
Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften¹⁾

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 22.03.1984 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
 - (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- ¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 27. Mai 1992.

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 bis 2.500 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheinigen sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,50 bis 50 €
5	Kenntnisgabeverfahren	
5.1	Gebühr für Empfangsbestätigung und Mitteilung nach § 53 Abs. 3 und 4 LBO	0,5 v.T. der Baukosten, mindestens 50 €
5.2	Gebühr für Angrenzerbenachrichtigung bei bis zu 5 zu beteiligenden Angrenzern; bei darüber hinausgehenden Angrenzern pro Angrenzer ein Zuschlag von 7,50 €	50 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 2.500 €

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 125 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5 €, mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu. Dies gilt nicht für Fotokopien.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50 €
8.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	12,50 €

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5 bis 25 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5 bis 15 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 100 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5 bis 50 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5 bis 50 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 bis 50 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,50 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15 bis 2.500 €
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5 €
16.3.1	Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht, für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen (insbesondere auch für die Bearbeitung von Reisepass- oder Personalausweis-Verlustanzeigen)	5 €
16.3.2	Aufforderung an Mieter oder Vermieter zur polizeilichen Anmeldung	5 €
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 €
16.5	Gebührenfrei sind	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.5.2	die Auskunft an Betroffene (§ 11 MG)	

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung, Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5 bis 250 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenan- satz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnisse für gewerbliche Sammlungen nach § 3 Sammlungsgesetz	10 bis 200 €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10 €

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen
Sammlung des Ortsrechts

7

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	für Ablichtungen (Fotokopie) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite	0,50 €
19.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
19.4	Eine Gebühr für die Ablichtung oder Vervielfältigung wird nicht erhoben, wenn sie mit einer Beglaubigung oder Bestätigung nach Nr. 7.2 oder 7.3 versehen wird.	
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15 bis 500 €
21	Halten gefährlicher Hunde Erteilung einer Erlaubnis der Ortpolizeibehörde zur Haltung von Kampfhunden i.S.d. Polizeiverordnung des Ministeriums ländlicher Raum vom 28.08.1991 (Gesetzblatt S. 542)	50 €
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50€
23	Auslagenersatz für Porto, Arbeitsaufwand, Material usw., wenn der übliche Arbeitsaufwand überschritten wird	5 bis 25 €